

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:
Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im
elektronischen Mutterpass

Vom 16. September 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Stellungnahmeverfahren	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	5
5.	Verfahrensablauf.....	5
6.	Anlagen	6
6.1	Volltexte schriftliche Stellungnahmen	6
6.2	Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahmen	6
6.3	Wortprotokoll mündliche Anhörung.....	6

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die vom G-BA gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB V beschlossenen Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterchafts-Richtlinien [Mu-RL]) regeln die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einschließlich der Indikationen für die einzelnen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Dokumentation relevanter Untersuchungsergebnisse, die in der Anlage 3 der Mu-RL (Mutterpass) eingetragen werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) am 20. Oktober 2020 wird in § 341 Absatz 1 SGB V nunmehr die elektronische Patientenakte (ePA) als eine versichertengeführte elektronische Akte, die den Versicherten von den Krankenkassen auf Antrag zur Verfügung gestellt wird, definiert. In § 341 Absatz 2 SGB V ist festgelegt, welche Daten in der ePA eingestellt werden können. Hierzu gehören gemäß § 341 Absatz 2 Nummer 4, 1. Halbsatz SGB V auch die „Daten gemäß der nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit den §§ 24c bis 24f beschlossenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (elektronischer Mutterpass)“. Künftig können damit in der ePA auf Wunsch der Versicherten Daten gespeichert werden, die bisher in papiergebundenen Untersuchungsausweisen wie dem Mutterpass gemäß Anlage 3 der Mu-RL dokumentiert werden (Gesetzentwurf zum PDSG, BT-Drs. 19/18793, S. 112 ff.).

Gemäß § 355 Absatz 1 SGB V trifft die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) die notwendigen Festlegungen für die Inhalte der elektronischen Patientenakte nach § 341 Absatz 1 SGB V, um deren semantische und syntaktische Interoperabilität zu gewährleisten. Die Umsetzung erfolgt durch die KBV als sog. MIO – Medizinisches Informationsobjekt. Der Vorstand der KBV hat nach Umsetzung des gesetzlichen Auftrags am 17. Dezember 2020 das MIO „elektronischer Mutterpass“ beschlossen.

Gemäß § 342 Absatz 2 Nummer 2 SGB V muss die ePA technisch insbesondere gewährleisten, dass spätestens ab dem 1. Januar 2022 auch die Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 4 SGB V und damit die Daten für den elektronischen Mutterpass zur Verfügung gestellt werden können.

Der Beschluss dient insoweit der Anpassung der Mu-RL an die gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Patientenakte und zur Dokumentation der Daten im elektronischen Mutterpass.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die aktuellen Regelungen über die Dokumentationsanforderungen in Abschnitt H der Mu-RL sehen vor, dass die Ärztin oder der Arzt nach Feststellung der Schwangerschaft der Schwangeren einen Mutterpass (Anlage 3) ausstellt, sofern sie nicht bereits einen Pass dieses Musters besitzt. Nach dem Mutterpass (Anlage 3) richten sich auch die von der Ärztin oder vom Arzt vorzunehmenden Eintragungen der Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung. Darüberhinausgehende für die Schwangerschaft relevante Untersuchungsergebnisse sollen in den Mutterpass eingetragen werden, soweit die Eintragung durch die Richtlinien nicht ausgeschlossen ist (Lues-Suchreaktion sowie HIV-Untersuchung). Die Befunde der ärztlichen Betreuung und der blutgruppenserologischen Untersuchungen hält die Ärztin oder der Arzt in der Patientenakte fest

und stellt sie bei eventuellem Arztwechsel der anderen Ärztin oder dem anderen Arzt auf deren oder dessen Anforderung zur Verfügung, sofern die Schwangere zustimmt.

In Abschnitt H Mu-RL sind insoweit allgemeine Regelungen zur Dokumentation im Mutterpass enthalten. Die detaillierten Dokumentationsanforderungen selbst sind erst in Anlage 3 zur Richtlinie festgelegt. In den übrigen Abschnitten A bis G einschließlich der Anlagen der Mu-RL wird teilweise Bezug genommen auf den Mutterpass.

Mit Blick auf Abschnitt H Nummer 1 i.V.m. Anlage 3 Mu-RL lässt sich der Mutterpass derzeit als medizinisches Befunddokument der Schwangeren klassifizieren. Der Mutterpass soll der schnellen Orientierung über medizinisch relevante Befunde für alle an der Betreuung Schwangerer beteiligten Gesundheitsprofessionen dienen und ist insofern ein eigenständiges vertrauliches Dokument der Schwangeren bzw. Mutter neben der Patientenakte im Sinne des § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ausdrückliche Anforderungen an die Form (Papierform oder elektronische Form) des Mutterpasses sah Abschnitt H Mu-RL nicht vor. Eine zwingende Dokumentation in gedruckter Form ist ausgehend vom Wortlaut nicht geregelt. Lediglich hat der Arzt der Schwangeren einen Mutterpass auszustellen. Ausweislich des Abschnitts H Nummer 1 der Mu-RL, in dem Bezug genommen wird auf Anlage 3, hatte die Dokumentation im Mutterpass dabei bisher jedoch zwingend „gemäß der Anlage 3 zu den Mu-RL“ zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten aktuellen Vorgaben in den Mu-RL zur Dokumentation im Mutterpass eröffneten die Mu-RL derzeit nur die Möglichkeit im Mutterpass „gemäß Anlage 3“ zu den Mu-RL zu dokumentieren. Um Wertungswidersprüche zwischen den aktuellen Dokumentationsanforderungen der Mu-RL, die die Dokumentation nach Anlage 3 zu den Mu-RL vorsehen, und den gesetzlichen Regelungen zu der ePA zu vermeiden, ist eine Klarstellung in den Mu-RL zielführend. Der neue Rechtsrahmen zur Einstellung der Daten gemäß den Mu-RL für einen „elektronischen Mutterpass“ in die ePA soll deshalb auch in den Mu-RL abgebildet und damit transparent werden. Nur so wird die zur Vermeidung von Rechtsrisiken für alle Beteiligten hinreichende Rechtsklarheit sichergestellt betreffend die Erfüllung der Dokumentationsanforderung in Abschnitt H der Mu-RL auch im Wege der Dokumentation im „elektronischen Mutterpass“. Da Abschnitt H Nummer 2 Mu-RL bereits Vorgaben zur Dokumentation im Mutterpass trifft - nämlich, dass die Dokumentationsanforderungen sich aus Anlage 3 zu den Mu-RL ergeben -, erscheint es systematisch bedingt sinnvoll, an dieser Stelle die Möglichkeit der Dokumentation im „elektronischen Mutterpass“ zu ergänzen.

a) zu den Änderungen des Abschnitt H Nr. 1

Es werden ausschließlich redaktionelle Änderungen und eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von Abschnitt H Nummer 2 Satz 1 der Mu-RL („Mutterpass gemäß Anlage 3“) geregelt.

b) zu den Änderungen des Abschnitt H Nr. 2

Die Möglichkeit einer Dokumentation im „elektronischen Mutterpass“ wird aufgenommen, um den Rechtsanspruch der Schwangeren auf diese Variante umzusetzen. Mit Blick auf die sich wiederholende Verwendung des Begriffes „Mutterpaß“ in den Mu-RL wird definiert, dass künftig hierunter sowohl der „Mutterpass gemäß Anlage 3“ (also die Papierform) als auch der „elektronische Mutterpass“ i. S. d. § 341 Absatz 2 Nummer 4 SGB V zu verstehen ist. Zudem wird klargestellt, dass die Möglichkeit zur Einstellung von Daten in die ePA allein gemäß den Festlegungen zur semantischen und syntaktischen Interoperabilität gemäß § 355 Absatz 1 SGB V erfolgt.

Um zusätzlichen Dokumentationsaufwänden und insbesondere Doppeldokumentationen vorzubeugen, wird geregelt, dass die jeweilige Dokumentation im Mutterpass durch die Ärztin oder den Arzt entweder auf Wunsch der Versicherten im „elektronischen Mutterpass“ oder im Mutterpass gemäß Anlage 3 erfolgt.

Um die Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten, sollte vermieden werden zwischen der Dokumentation im gedruckten Mutterpass und im elektronischen Mutterpass zu wechseln.

Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und der Behandlung zugeführt werden.

In einem Mutterpass werden die im Rahmen der Mu-RL notwendigen, schwangerschaftsrelevanten Daten in strukturierter und übersichtlicher Form dokumentiert. Bei einem Wechsel des Formates ist die Vollständigkeit des jeweiligen Datensatzes nicht gegeben. Der Mutterpass soll der schnellen Orientierung über medizinisch relevante Befunde für alle an der Betreuung Schwangerer beteiligten Gesundheitsprofessionen dienen, sodass gegebenenfalls auch bei einem Notfall alle individuellen und relevanten Risiken bzw. auffälligen Befunde auf den ersten Blick erkennbar sind.

c) zu den Änderungen des Abschnitt H Nr. 3 und Nr. 5

Es werden ausschließlich redaktionelle Änderungen oder Folgeänderungen geregelt.

3. Stellungnahmeverfahren

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 24. Juni 2021 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5, 5a und § 92 Absatz 1b, 7d SGB V beschlossen. Am 24. Juni 2021 wurde das Stellungnahmeverfahren mit einer Frist bis zum 22. Juli 2021 eingeleitet.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 13. Juli 2021 mitgeteilt, dass auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet wird.

Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 91 Absatz 5a SGB V

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat mit Schreiben vom 5. Juli 2021 mitgeteilt, dass auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet wird.

Stellungnahmen der Organisationen der Hebammen gemäß § 92 Absatz 1b SGB V

Der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschland hat am 21. Juli 2021 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Der Deutsche Hebammenverband hat keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen gemäß § 92 Absatz 7d SGB V

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft hat am 22. Juli 2021 eine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgenden einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurde über ihr Stellungnahmerecht mit Schreiben vom 24. Juni 2021 informiert, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin

Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen

Aus dem schriftlichen Stellungnahmeverfahren haben sich keine Änderungen am Beschlussentwurf ergeben. Zur Würdigung der *schriftlichen* Stellungnahmen wird auf die Anlage 6.2 verwiesen.

Die mündlichen Stellungnahmen enthielten keine neuen Hinweise oder Vorschläge, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Stellungnahmen waren. Somit ergab sich aus den mündlichen Stellungnahmen für den Beschlussentwurf kein Änderungsbedarf.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
24.06.2021	UA MB	Vorlage der Beschlussempfehlung, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Absatz 5, 5a sowie 92 Absatz 1b, 7d SGB V
26.08.2021	UA MB	Mündliche Anhörung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen, Abschluss der vorbereitenden Beratungen, Beschlussempfehlung
16.09.2021	Plenum	Beschlussfassung
03.11.2021		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
26.11.2021		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger
01.01.2022		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Anlagen

6.1 Volltexte schriftliche Stellungnahmen

6.2 Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahmen

6.3 Wortprotokoll mündliche Anhörung

Von: Anke.Virks@bfdi.bund.de im Auftrag von REFERAT13@bfdi.bund.de
An: [MU-RL](#)
Betreff: Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass
Datum: Montag, 5. Juli 2021 13:00:12
Anlagen: [signature.asc](#)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
13-315/072#1209

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB V.

Zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass gebe ich keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anke Virks

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Referat 13 - Sozial- und Gesundheitswesen
Friedrichstraße 50
10117 Berlin

E-Mail Referat: Referat13@bfdi.bund.de
Telefon: +49 (0)30 18 7799-1308
Internetadresse: www.bfdi.de

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>

Hinweis:
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Privacy statement of the BfDI for correspondence by email and for managing its overall public responsibility: (the following link is directing to the web presence of the BfDI at www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/EN/Service/PrivacyStatement/PrivacyStatement-node.html>

Confidentiality notice:
This is a confidential message and it is intended only for the addressee. If you have received this message by mistake, please immediately inform the sender and destroy this email.



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 13.07.2021

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.10

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen

[REDACTED]

Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL): Regelungen zur Erfüllung der Dokumentations-
vorgaben im elektronischen Mutterpass**

Ihr Schreiben vom 24.06.2021

[REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.11.2020, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Regelungen zur
Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass“ (Mu-RL) gegeben
wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn; MPH
Leiter Dezernat 3



Stellungnahme

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V.

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass.

Der BfHD vertritt die wirtschafts- und berufspolitischen Interessen von rd. 1.000 freiberuflich tätigen Hebammen in Deutschland. Er ist „maßgeblicher Berufsverband der Hebammen“ nach § 134a SGBV und fühlt sich insbesondere der außerklinischen Geburtshilfe und der 1:1-Betreuung verpflichtet. Der BfHD ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
Kasseler Str. 1a
60486 Frankfurt
Telefon: 069/79 53 49 71
E-Mail: geschaeftsstelle@bfhd.de
Internet: www.bfhd.de

Wir, der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. setzen uns entschieden dafür ein, dass der Passus der Ausgabe des Mutterpasses an die Schwangere dahingehend geändert wird, dass Hebammen (m/w/d) den Ärztinnen und Ärzten gegenüber gleichberechtigt genannt werden. Dies gilt für alle Stellen, an denen es um Ausgabe, Dokumentation und Leseberechtigung für die Hebammen geht. Diese werden bisher nicht genannt, dies ist nicht akzeptabel.

Begründung:

Auf Wunsch der Schwangeren teilen sich Ärzt:innen und Hebammen die Betreuung und führen ggf. Vorsorgen entsprechend der Mutterschaftsrichtlinie durch. Dies entspricht der gelebten Praxis und wurde auch im Bundestag mehrfach behandelt.

„Nach geltendem Recht hat die Versicherte bei normalem Schwangerschaftsverlauf die Wahl, die Schwangerenvorsorge bei Ärzten wie auch bei Hebammen (in dem u. a. durch die Mutterschafts-Richtlinien vorgegebenen Rahmen) in Anspruch zu nehmen. In dem Fall, dass sich die Schwangere für eine Vorsorgeuntersuchung der Hebamme entscheidet, handelt die Hebamme eigenverantwortlich und kann ohne ärztliche Verordnung in Anspruch genommen werden.“

(<https://dserver.bundestag.de/btd/18/108/1810845.pdf>)

Hebammen müssen juristisch und technisch ebenfalls in der Lage sein den elektronisch geführten Mutterpass anzulegen, darin zu lesen und ihre durchgeführten Untersuchungen zu dokumentieren, so die Schwangere dies wünscht. Um ihre durchgeführten Leistungen abrechnen zu können, müssen diese dokumentiert sein.

„Die Hebamme kann eine Vorsorgeuntersuchung mit der Krankenkasse abrechnen, sofern diese den Leistungsinhalten und Zeitintervallen der jeweils gültigen Fassung der ärztlichen Mutterschafts-Richtlinien als Versorgungsstandard entsprechen (in der Regel alle vier bzw. kurz vor der Geburt alle zwei Wochen). Ausgeschlossen ist die Abrechnung durch eine Hebamme, wenn eine im zeitlichen Ablauf anstehende Vorsorgeuntersuchung bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde. Alle Vorsorgeuntersuchungen sind vom jeweiligen Leistungserbringer im Mutterpass zu dokumentieren.

(<https://dserver.bundestag.de/btd/18/108/1810845.pdf>)

Dadurch ergibt sich unsere Forderung, Hebammen den Ärzt:innen gleichberechtigt den Zugang (Lese- und Schreibrecht, Ausgabe des Mutterpasses) zu einem einzuführenden elektronisch geführten Mutterpass zu ermöglichen.

Frankfurt/M., den 20. Juli 2021



Ilona Strache

1. Vorsitzende des BfHD

Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. zur
Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur
Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen
Mutterpass

Autorinnen: Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi)

Kontaktadresse: geschaeftsstelle@dghwi.de

Datum: 21.07.2021

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) nimmt Stellung zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass.

Prüfgegenstand des Stellungnahmeverfahrens ist der Beschlussentwurf zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien (Anlage 01) sowie Tragende Gründe zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass (Anlage 02) und Auszüge Fließtext der Mutterschafts-Richtlinien– Änderungen im Änderunggennachverfolgen-Modus (Anlage 03).

Die DGHWi möchte die Gelegenheit nutzen, die Beschreibung des Mutterpasses als ein „medizinisches Befunddokument der Schwangeren“ (Anlage 02), welches „der schnellen Orientierung über medizinisch relevante Befunde **für alle an der Betreuung Schwangerer beteiligten Gesundheitsprofessionen** dienen“ (Anlage 02) soll, zu betonen. Dies umfasst also Ärzt*innen und Hebammen gleichermaßen. Das Ausstellen eines Mutterpasses sowie die Dokumentation von Untersuchungen und relevanten Untersuchungsergebnissen in der Schwangerschaft obliegt den leistungserbringenden Personen im Rahmen ihrer beruflichen Befähigungen.

Die DGHWi würde es begrüßen, bei den unter Anlage 03 beschriebenen Änderungen in Abschnitt H *Aufzeichnungen und Bescheinigungen* einen eindeutigen Hinweis zu ergänzen, dass bei den Dokumentationen im Mutterpass gemäß der Anlage 3 oder im elektronischen Mutterpass auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der an der Betreuung von Schwangeren beteiligten Gesundheitsprofessionen berücksichtigt werden muss.

Die DGHWi schlägt das Einfügen des folgenden oder eines ähnlichen Satzes vor:

„Die vorzunehmenden Eintragungen erfolgen im Mutterpass gemäß der Anlage 3 und auf Wunsch der Versicherten im elektronischen Mutterpass. **Bei der Dokumentation ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit der an der Betreuung von Schwangeren beteiligten Gesundheitsprofessionen zu berücksichtigen.**“

Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

**des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der
Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der
Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass**

Stellungnehmer	Reihenfolge nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme beim G-BA
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	05.07.2021 (Mitteilung, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird)
Bundesärztekammer	13.07.2021 (Mitteilung, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird)
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands	21.07.2021
Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft	22.07.2021

Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

I. Der Abschnitt „H. Aufzeichnungen und Bescheinigungen“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Nach Feststellung der Schwangerschaft

KBV, GKV-SV	PatV
<i>kein Text</i>	oder auf Wunsch der Schwangeren zu einem späteren Zeitpunkt

stellt die Ärztin oder der Arzt der Schwangeren einen Mutterpass gemäß Anlage 3 aus, sofern sie nicht bereits einen Pass dieses Musters gemäß Anlage 3 besitzt.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Als Mutterpass im Sinne dieser Richtlinien gelten sowohl der Mutterpass gemäß Anlage 3 als auch der elektronische Mutterpass gemäß den Festlegungen nach § 355 Absatz 1 SGB V.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „diesem Mutterpaß“ durch die Wörter „dem Mutterpass“ ersetzt, das Wort „auch“ gestrichen und nach dem Wort „die“ die Wörter „von der Ärztin oder“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

KBV, GKV-SV	PatV
„Die vorzunehmenden Eintragungen erfolgen entweder im Mutterpass gemäß der Anlage 3 oder auf Wunsch der Versicherten im elektronischen Mutterpass. Um die Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten, sollte vermieden werden innerhalb einer Schwangerschaft zwischen der Dokumentation im elektronischen Mutterpass und der Dokumentation im Mutterpass gemäß Anlage 3 zu wechseln.“	„Die vorzunehmenden Eintragungen erfolgen im Mutterpass gemäß der Anlage 3 und auf Wunsch der Versicherten im elektronischen Mutterpass.“

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
1	<p>Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands</p> <p>„Wir, der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. setzen uns entschieden dafür ein, dass der Passus der Ausgabe des Mutterpasses an die Schwangere dahingehend geändert wird, dass Hebammen (m/w/d) den Ärztinnen und Ärzten gegenüber gleichberechtigt genannt werden. Dies gilt für alle Stellen, an denen es um Ausgabe, Dokumentation und Leseberechtigung für die Hebammen geht. Diese werden bisher nicht genannt, dies ist nicht akzeptabel.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Auf Wunsch der Schwangeren teilen sich Ärzt:innen und Hebammen die Betreuung und führen ggf. Vorsorgen entsprechend der Mutterschaftsrichtlinie durch. Dies entspricht der gelebten Praxis und wurde auch im Bundestag mehrfach behandelt.</p> <p>„Nach geltendem Recht hat die Versicherte bei normalem Schwangerschaftsverlauf die Wahl, die Schwangerenvorsorge bei Ärzten wie auch bei Hebammen (in dem u. a. durch die Mutterschafts-Richtlinien vorgegebenen Rahmen) in Anspruch zu nehmen. In dem Fall, dass sich die Schwangere für eine Vorsorgeuntersuchung der Hebamme entscheidet, handelt die Hebamme eigenverantwortlich und kann ohne ärztliche Verordnung in Anspruch genommen werden.“ https://dserver.bundestag.de/btd/18/108/1810845.pdf Hebammen müssen juristisch und technisch ebenfalls in der Lage sein den elektronisch geführten Mutterpass</p>	<p>Gemäß Abschnitt A Nr. 7 der Mu-RL können Untersuchungen nach Abschnitt A Nr. 4 der Mu-RL auch von einer Hebamme im Umfang ihrer beruflichen Befugnisse (...) durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert werden.</p> <p>Der elektronische Mutterpass ist gemäß § 341 SGB V Bestandteil einer versichertengeführten elektronischen Patientenakte, die den Versicherten von den Krankenkassen auf Antrag zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzung ist für die Versicherten freiwillig.</p> <p>Gemäß § 341 Absatz 2 Nur 4 SGB V können auch Daten, die sich aus der ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sowie Daten, die sich aus der Versorgung der Versicherten mit Hebammenhilfe ergeben in den elektronischen Mutterpass als Bestandteil der elektronischen Patientenakte eingestellt</p>	<p>Keine Änderung am Beschlussentwurf.</p>

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>anzulegen, darin zu lesen und ihre durchgeführten Untersuchungen zu dokumentieren, so die Schwangere dies wünscht. Um ihre durchgeführten Leistungen abrechnen zu können, müssen diese dokumentiert sein.</p> <p>„Die Hebamme kann eine Vorsorgeuntersuchung mit der Krankenkasse abrechnen, sofern diese den Leistungsinhalten und Zeitintervallen der jeweils gültigen Fassung der ärztlichen Mutterschafts-Richtlinien als Versorgungsstandard entsprechen (in der Regel alle vier bzw. kurz vor der Geburt alle zwei Wochen). Ausgeschlossen ist die Abrechnung durch eine Hebamme, wenn eine im zeitlichen Ablauf anstehende Vorsorgeuntersuchung bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde. Alle Vorsorgeuntersuchungen sind vom jeweiligen Leistungserbringer im Mutterpass zu dokumentieren. (https://dserver.bundestag.de/btd/18/108/1810845.pdf)</p> <p>Dadurch ergibt sich unsere Forderung, Hebammen den Ärzt:innen gleichberechtigt den Zugang (Lese- und Schreibrecht, Ausgabe des Mutterpasses) zu einem einzuführenden elektronisch geführten Mutterpass zu ermöglichen.“</p>	<p>werden. Gemäß § 352 Nr. 13 SGB V wird auch Hebammen, die nach § 134a Absatz 2 SGB V zur Leistungserbringung zugelassen oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig und in die Versorgung der Versicherten eingebunden sind, ein Zugriff, der das Auslesen, die Speicherung und die Verwendung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 1, 3 bis 11 SGB V sowie die Verarbeitung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB V, die sich aus der Versorgung mit Hebammenhilfe ergeben, ermöglicht, soweit dies für die Versorgung des Versicherten erforderlich ist.</p>	

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
2	<p>Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft</p> <p>„Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) nimmt Stellung zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass. Prüfgegenstand des Stellungnahmeverfahrens ist der Beschlussentwurf zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien (Anlage 01) sowie Tragende Gründe zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass (Anlage 02) und Auszüge Fließtext der Mutterschafts-Richtlinien-Änderungen im Änderungen nachverfolgen-Modus (Anlage 03). Die DGHWi möchte die Gelegenheit nutzen, die Beschreibung des Mutterpasses als ein „medizinisches Befunddokument der Schwangeren“ (Anlage 02), welches „der schnellen Orientierung über medizinisch relevante Befunde für alle an der Betreuung Schwangerer beteiligten Gesundheitsprofessionen dienen“ (Anlage 02) soll, zu betonen. Dies umfasst also Ärzt*innen und Hebammen gleichermaßen. Das Ausstellen eines Mutterpasses sowie die Dokumentation von Untersuchungen und relevanten Untersuchungsergebnissen in der Schwangerschaft obliegt den leistungserbringenden Personen im</p>	<p>Gemäß Abschnitt A Nr. 7 der Mu-RL können Untersuchungen nach Abschnitt A Nr. 4 der Mu-RL auch von einer Hebamme im Umfang ihrer beruflichen Befugnisse (...) durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert werden. Gemäß § 352 Nr. 13 SGB V wird auch Hebammen, die nach § 134a Absatz 2 SGB V zur Leistungserbringung zugelassen oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig und in die Versorgung der Versicherten eingebunden sind, ein Zugriff, der das Auslesen, die Speicherung und die Verwendung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 1, 3 bis 11 SGB V sowie die Verarbeitung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB V, die sich aus der Versorgung mit Hebammenhilfe ergeben, ermöglicht, soweit dies für die Versorgung des Versicherten erforderlich ist.</p>	<p>Keine Änderung am Beschlussentwurf.</p>

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>Rahmen ihrer beruflichen Befähigungen.</p> <p>Die DGHWi würde es begrüßen, bei den unter Anlage 03 beschriebenen Änderungen in Abschnitt H Aufzeichnungen und Bescheinigungen einen eindeutigen Hinweis zu ergänzen, dass bei den Dokumentationen im Mutterpass gemäß der Anlage 3 oder im elektronischen Mutterpass auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der an der Betreuung von Schwangeren beteiligten Gesundheitsprofessionen berücksichtigt werden muss.</p> <p>Die DGHWi schlägt das Einfügen des folgenden oder eines ähnlichen Satzes vor:</p> <p>„Die vorzunehmenden Eintragungen erfolgen im Mutterpass gemäß der Anlage 3 und auf Wunsch der Versicherten im elektronischen Mutterpass. Bei der Dokumentation ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit der an der Betreuung von Schwangeren beteiligten Gesundheitsprofessionen zu berücksichtigen.“</p>		

3. In Nummer 3 werden nach dem Wort „hält“ die Wörter „die Ärztin oder“, nach dem Wort „für“ die Wörter „ihre oder“, nach dem Wort „Arztwechsel“ die Wörter „der anderen Ärztin oder“ und nach dem Wort „auf“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.

4. In Nummer 5 wird jeweils das Wort „Mutterpaß“ durch die Wörter „Mutterpass gemäß Anlage 3“ ersetzt.

II. Die Änderungen der Mutterschafts-Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Wortprotokoll



Gemeinsamer
Bundesausschuss

einer Anhörung zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über Mutterschafts-Richtlinien zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass

Vom 26. August 2021

Vorsitzende:	Dr. Lelgemann
Beginn:	11:00 Uhr
Ende:	11:08 Uhr
Ort:	Videokonferenz des Gemeinsamen Bundesausschusses Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin

Teilnehmerin der Anhörung

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD):
Frau Ingrid Kronast

Beginn der Anhörung: 11:00 Uhr

(Die angemeldeten Teilnehmer sind der Videokonferenz beigetreten.)

Vorsitzende Frau Dr. Leigemann: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie ganz herzlich im Namen des Unterausschusses Methodenbewertung zu unserer ersten mündlichen Anhörung am heutigen Tage. Es geht hier um eine Änderung unserer Mutterschafts-Richtlinie, und zwar haben wir Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Mutterpass aufgenommen.

Zu dieser ersten Anhörung begrüße ich Frau Kronast für den Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands. Einen schönen guten Morgen! Schön, dass Sie da sind.

Eine kurze Vorbemerkung: Wie Sie wissen, erzeugen wir von Anhörungen immer ein Wortprotokoll und zeichnen in Zeiten von Videokonferenzen diese Anhörung auch auf. Ich hoffe, dass Sie damit einverstanden sind. Ansonsten haben Sie jetzt die Möglichkeit, zu widersprechen. Wenn das nicht der Fall ist, gehe ich davon aus, dass Sie einverstanden sind.

Ansonsten mache ich noch die Vorbemerkung, dass wir die Stellungnahme alle gelesen und gewürdigt haben, sodass ich Sie bitte, jetzt in Ihrer mündlichen Stellungnahme nur auf die ganz wesentlichen Punkte einzugehen. Ich würde Ihnen auch sofort das Wort erteilen. Bitte, Frau Kronast.

Frau Kronast (BfHD): Guten Morgen noch einmal in die Runde! Ich spreche für die freiberuflichen Hebammen, und zwar geht es uns darum, dass es für uns unerlässlich ist, dass die Hebammen auch genannt werden in dem Passus zur Ausgabe des elektronischen Mutterpasses und eben auch in dem zur Dokumentation, da die Hebammen ja gleichberechtigt mit den Ärzten die Vorsorgen machen können.

Ich beschränke mich jetzt auf das Wesentliche, auf das, was uns am wichtigsten war: dass wir Lese-, Schreibrechte und eben auch die Ausgaberechte beim Mutterpass haben.

Vorsitzende Frau Dr. Leigemann: Vielen Dank, Frau Kronast. - Gibt es Fragen aus dem Kreis des Unterausschusses an Frau Kronast? - Wenn das der Fall ist, würde ich Sie bitten, sich kurz über den Chat zu melden; dann kann ich Ihnen jederzeit das Wort geben. - Das scheint nicht der Fall zu sein, Frau Kronast, woraus ich jetzt erst einmal schließe, dass sich die AG ausführlich damit befasst hat. Aber an den AG-Beratungen bin ich nicht beteiligt. - Doch, ich habe eine Meldung von der Patientenvertretung.

PatV: Wir haben noch eine Frage. Es ging ja in der Stellungnahme und auch in der Anhörung um die Frage: doppelt dokumentieren - ja oder nein? Für die Patientenvertretung ist sehr wichtig, dass beides möglich ist: neben der elektronischen Dokumentation als Frau auch den Mutterpass in der Hand zu haben.

Können Sie aus Ihrer Perspektive noch einmal sagen, wie wichtig dieses Dokument für die Frauen ist?

Frau Kronast (BfHD): Sie meinen jetzt, elektronisch dokumentieren und im Papier-Mutterpass dokumentieren?

PatV: Genau.

Frau Kronast (BfHD): Tatsächlich habe ich den Eindruck, dass den Frauen das Heftchen noch wichtig ist. Ich glaube, es wird schon noch eine Weile so sein, dass wir das doppelt dokumentieren sollten/müssen. Ich würde es also so sehen, dass das noch eine Weile so bleibt.

Vorsitzende Frau Dr. Leigemann: Das heißt, Sie gehen davon aus, dass das eine - wie lange auch immer dauernde - Übergangszeit sein wird, bis sich dann vollkommen durchgesetzt hat,

dass eine elektronische Dokumentation genauso anerkannt wird oder in den Gebrauch übergeht wie bisher der Mutterpass. Richtig?

Frau Kronast (BfHD): Davon gehe ich im Moment aus. Wir werden natürlich sehen: Die jungen Frauen sind ja auch zum großen Teil technikaffin; man freut sich ja jetzt auch über den Impfpass auf dem Handy. Es kann also auch sein, dass es schneller geht. Aber im Moment habe ich eher den Eindruck, dass den Frauen dieses kleine Heft - man bringt auch das von den anderen Kindern immer mit - wirklich wichtig ist. Ich bin gespannt, wie der elektronische Mutterpass angenommen wird.

Vorsitzende Frau Dr. Leigemann: Vielen Dank, Frau Kronast. - Jetzt habe ich eine weitere Meldung eines Vertreters der Patientenvertretung.

PatV: Ich möchte in die gleiche Richtung fragen. Wir haben ja immer festgestellt, dass das gelbe Heft auch etwas Haptisches hat und die Mütter es gern mit sich führen - viel zu oft eigentlich, datenschutzrechtlich fast ein bisschen schwierig. Das ist die eine Frage.

Natürlich sind die jüngeren Mütter oder Eltern wesentlich technikaffiner. Aber gibt es vielleicht auch Mütter, die Sie betreuen, die nicht so technikaffin sind und für die das sehr schwierig ist, für die das gelbe Heft also noch eine besondere Bedeutung hat?

Frau Kronast (BfHD): Es wird schon mühsam sein, doppelt auszufüllen, aber ich denke, wir würden das in dieser Übergangszeit auf jeden Fall so machen.

Tatsächlich gibt es auch bei den außerklinisch arbeitenden Hebammen bestimmt viele Frauen, die Hausgeburten, Geburtshausgeburten machen, die vielleicht eher in die Richtung Haptik gehen und nicht unbedingt alles auf dem Handy haben wollen, die vielleicht auch mit dem Datenschutz immer noch Sorge haben, ob das auch alles so richtig ist, sodass ich glaube:

Es wird noch eine Weile so sein, dass wir es doppelt ausfüllen müssen. Die Frauen können ja entscheiden, ob sie das machen möchten. Ansonsten würden wir, glaube ich, das gelbe Heft und auch den Mutterpass noch doppelt ausfüllen. Das ist natürlich ein bürokratischer Mehraufwand, aber das würde man dann einfach tun.

Vorsitzende Frau Dr. Leigemann: Vielen Dank. - Dann habe ich eine weitere Meldung von der Patientenvertretung. - Das hat sich erledigt, vielen Dank. - Gibt es weitere Fragen an Frau Kronast? - Haben Sie noch das Bedürfnis, etwas zu ergänzen, Frau Kronast?

Frau Kronast (BfHD): Ja. Ich würde gern einmal hören, ob Sie so zustimmen würden oder ob das für Sie eher weit außerhalb des Denkbaren ist.

Vorsitzende Frau Dr. Leigemann: Ich kann sehr gut verstehen, dass Sie das möchten. - Das tun wir nicht in diesen Anhörungen.

Frau Kronast (BfHD): Okay. Aber ich denke: Alle haben die Stellungnahme gelesen. Von daher, denke ich, ist klar, was wir möchten.

Vorsitzende Frau Dr. Leigemann: Ich glaube, Sie haben Ihre Position sehr gut verdeutlicht. Aber der Unterausschuss hüllt sich sozusagen in Geheimnis, weil wir das natürlich dann noch beraten müssen und das jetzt in dieser Form hier nicht diskutieren können. Dafür bitte ich um Verständnis; das sind die Regularien einer solchen Anhörung, vielen Dank.

Dann bedanke ich mich ganz herzlich und bitte alle, sich für die zweite Anhörung gleich wieder einzuwählen.

Vielen Dank, Frau Kronast.

Schluss der Anhörung: 11:08 Uhr